

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;
Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis
(Art. 35 und Art. 36 GRSR)**

1. Ausgangslage

Gestützt auf ein vom Ratssekretariat in Auftrag gegebenes Memorandum zu den gesetzlichen Regelungen des Kommissionsgeheimnisses im Geschäftsreglement des Stadtrats vom 12. März 2009 (GRSR; SSSB 151.21) hat das Büro des Stadtrats am 12. August 2020 den vorliegenden Antrag auf Teilrevision des GRSR beschlossen. Gleichzeitig hat es dem Stadtrat den Antrag gestellt, das Geschäft der Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen. Der Stadtrat hat am 15. Oktober 2020 den entsprechenden Zuweisungsbeschluss gefasst.

Die Aufsichtskommission hat die beantragte Reglementsrevision an ihren Sitzungen vom 26. April 2021 und 23. August 2021 vorberaten und am 23. August 2021 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag zum Kommissionsgeheimnis (Artikel 35 und 36 GRSR)

2.1. Worum es geht

Das Büro beantragt, dass das Geschäftsreglement des Stadtrates um folgende Punkte zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern sei:

Art. 35 ~~Kommissionsprotokolle~~ Protokolle der Kommissionen

¹ Die Protokolle der Kommissionen, ~~Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse~~ sind ~~geheim-vertraulich~~, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

² Die Protokolle der Kommissionen Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An ~~die anderen~~ **Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmernde** geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.

³ ~~Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.~~

⁴ ~~Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsp~~Protokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.

² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.

³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.

⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.

⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.

Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu)

¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.

² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.

Art. 36 Öffentlichkeit Einsicht in Protokolle der Kommissionen

~~1 Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.~~

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die ~~Kommissionsp~~Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.

² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionen ~~sitzungen kann~~ gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist. ³ Gesuche ~~um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle~~ sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.

^{3,4} Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen ~~Entscheid~~ Entscheidungen an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.

Für die Begründung des Antrags verweist das Büro des Stadtrats auf das erwähnte Memorandum von Rechtsanwalt Buchli, welches sich mit den aktuell gültigen Regeln zum Kommissionsgeheimnis im GRSR auseinandersetzt und die beantragte Reglementsänderung - mit kleinen redaktionellen Korrekturen - so im Wortlaut vorschlägt.

2.2. *Erwägungen der Aufsichtskommission*

Die Aufsichtskommission hat das Memorandum von Rechtsanwalt Buchli vom 7. Juni 2019 und die darin umrissene Problematik der aktuellen Regelung des Kommissionsgeheimnisses im GRSR im Vorfeld ihrer Geschäftsberatung eingehend studiert. Sie kann sich den darin gemachten Erwägungen im Grossen und Ganzen anschliessen und stützt sich für die Begründung des Revisionantrags auf diese Ausführungen.

Die Kommissionsmitglieder wissen aus eigener Erfahrung, dass die aktuellen Regelungen zum Kommissionsgeheimnis im GRSR immer wieder Fragen aufwerfen und zu Verunsicherungen führen. Die Kommission begrüsst deshalb die Initiative des Ratssekretariats bzw. des Büros des Stadtrats sehr, in diesem Punkt mittels einer GRSR-Teilrevision mehr Klarheit zu schaffen.

Aufgrund der bisherigen Regelungen im GRSR und den weiteren Rechtsgrundlagen war bezüglich Kommissionsgeheimnis insbesondere unklar, welche Informationen alle unter das Kommissionsgeheimnis fallen und wie die Regeln im Geschäftsreglement mit den Vorschriften gemäss der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung in Einklang zu bringen sind.

Rechtsanwalt Buchli hält nun in seinem Memorandum unmissverständlich fest, dass alle Sitzungen der Kommissionen des Stadtrats und alle darüber geführten Diskussionsprotokolle gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 des Informationsgesetzes des Kantons Bern (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) grundsätzlich nicht öffentlich sind. Es gilt also für die stadträtlichen Kommissionen ein striktes Kommissionsgeheimnis, welches sämtliche Informationen zu und über diese Sitzungen mitumfasst. Absatz 3 von Artikel 11 IG erlaubt es den Gemeinden aber, in einem Erlass Ausnahmen zu dieser strikten Regel vorzusehen. Die Stadt Bern hat bisher von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Zwar existiert ein Merkblatt des Ratssekretariats zur Vertraulichkeit von Kommissionsitzungen, diesem Merkblatt kommt aber einerseits keinen Erlasscharakter in Sinne der oben erwähnten Informationsgesetzgebung zu und andererseits werden darin grundsätzlich auch keine Abweichungen von den geltenden Regelungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung vorgesehen. Damit steht fest, dass mangels Ausnahmeregel bisher grundsätzlich sämtliche Informationen, die die Kommissionssitzungen betrafen, inklusive Sitzungszeiten, Traktandenlisten, Anwesenheiten usw. unter das Kommissionsgeheimnis fielen. Sie waren nicht öffentlich im Sinne von Artikel 11 IG.

Diese strikte und strenge Regelung des Kommissionsgeheimnisses erachtet die Aufsichtskommission im heutigen Informationszeitalter als nicht mehr zeitgemäss. Sie begrüsst deshalb die Bestrebungen, dieses ein wenig zu lockern und gleichzeitig Klarheit darüber zu schaffen, welche Informationen trotz Kommissionsgeheimnis doch mitgeteilt werden dürfen. Zumindest was die vorberatenden Sachkommissionen betrifft, scheint eine Lockerung angebracht, jedenfalls soweit damit nicht gegen Ziel und Zweck bzw. den Kerngehalt des Kommissionsgeheimnisses verstossen wird. Der Kerngehalt des Kommissionsgeheimnisses in den vorberatenden Kommissionen ist der Schutz der politischen Meinungsbildung in den Kommissionen. Das Kommissionsgeheimnis ermöglicht eine offene Diskussion und erleichtert die Suche nach Kompromissen und sachpolitischen Lösungen über parteipolitische Grenzen hinaus.

Gemessen an diesem Schutzziel sind nach Ansicht der Aufsichtskommission Informationen darüber, welche Geschäfte in den Sachkommissionen behandelt werden, wann die Sitzungen stattfinden und wer an der Sitzung zugegen waren, nicht schützenswert und können demnach – wie im Antrag des Büros vorgeschlagen – problemlos veröffentlicht werden. Dem damit allenfalls wegfallenden Schutz der Kommissionsmitglieder vor möglichen Fragen durch die Presse, kann nach Ansicht der Kommission mit klaren Regelungen zur Information über die Kommissionsarbeit – wie sie im Entwurf ebenfalls vorgesehen sind – begegnet werden.

Unabdingbar erscheint der Kommission in dem Zusammenhang, dass für die Aufsichtskommission andere Regeln gelten und insbesondere die Traktandenliste der Aufsichtskommission von diesen Lockerungen ausgenommen ist. Eine Veröffentlichung der anstehenden Geschäfte der Aufsichtskommission wäre mit der Aufsichtsfunktion dieser Kommission nicht vereinbar.

Im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer Finanzkommission, schlägt die Aufsichtskommission in Zusammenhang mit diesem neuen Artikel eine kleine Ergänzung vor. Sie ist der Ansicht, dass die Bestimmung so formuliert werden sollte, dass sämtliche Kommissionen mit Aufsichtsfunktion von der Veröffentlichung der Traktandenlisten ausgenommen werden und schlägt entsprechend eine kleine textliche Anpassung vor.

Weiter stellt die Aufsichtskommission den Antrag, dass bei den Aufsichtskommissionen auch die Anwesenheiten der Personen an den Sitzungen nicht in gleichem Umfang öffentlich sein sollen, wie bei den anderen Kommissionen. Sie ist der Ansicht, dass nur der Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder, nicht aber die Anwesenheiten der weiteren Sitzungsteilnehmer öffentlich sein sollen. Denn ihrer Ansicht nach erlaubt die Angabe aller Personen, die an einer Sitzung einer Kommission mit Aufsichtsfunktion teilnehmen, Rückschlüsse auf die von dieser Kommission zu beratenden Geschäfte und Aufsichtstätigkeiten. Dies kann die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der betreffenden Kommission beeinträchtigen. Weiter schlägt die Aufsichtskommission in dem Zusammenhang vor, dass jeder Kommission explizit auch das Recht eingeräumt werden soll, im Nachgang zu einer Sitzung im Einzelfall die Öffentlichkeit durch entsprechenden Beschluss **überhaupt nicht** zu informieren. Da der Gesetzestext im Antrag des Büros diesbezüglich zu wenig eindeutig ist und der Gesetzestext dem Präsidium grundsätzlich das Recht auf Information der Öffentlichkeit zubilligt, schlägt sie eine entsprechende Ergänzung vor.

Die Kommission begrüsst damit insgesamt die vorgeschlagene Neuregelung von Artikel 35, Artikel 35a und Artikel 35b GR SR zum Kommissionsgeheimnis mit den erwähnten kleinen Änderungsanträgen. Sie konnte sich überzeugen, dass einer solchen Regelung keine übergeordneten gesetzlichen Regeln – Gemeindeordnung, Datenschutzgesetz, Informationsgesetz - entgegenstehen und begrüsst sie, weil damit der Informationsfluss zeitgemäss, klar und unmissverständlich geregelt wird.

Die vom Büro vorgeschlagenen Neuerungen hinsichtlich des Umgangs mit den Kommissionsprotokollen und der Protokolleinsicht erachtet die Kommission ebenfalls als sinnvoll. Mit diesen Neuerungen werden grundsätzlich keine materiellen Änderungen angestrebt, vielmehr schaffen sie Klarheit darüber, welchen Personen die Protokolle in welchem Umfang zugestellt werden und wer in welchem Verfahren Einsicht in die Protokolle erhält. Die einzige materielle Anpassung in dem Zusammenhang betrifft das vorgeschlagene Erfordernis eines schriftlich begründeten Gesuchs zur Einsicht in Kommissionsprotokolle durch Mitglieder des Stadtrats beim Ratssekretariat. Diese Regelung entspricht aber ebenfalls der bisherigen Praxis und dient der Klarheit des Verfahrens.

2.3. Antrag der Aufsichtskommission

Die Kommission unterstützt grundsätzlich den Antrag des Büros auf Änderung von Artikel 35 und 36 GRSR und auf Ergänzung der Reglements durch die Artikel 35a und 35b und die damit einhergehende sanfte, gesetzlich verankerte, Lockerung des Kommissionsgeheimnisses. Zu dem beantragten neuen Artikel 35a GRSR schlägt sie folgenden neuen Wortlaut vor:

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen **so wie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind** ist nicht öffentlich, **davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.**

² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert: **oder dass die Öffentlichkeit gar nicht informiert wird.**

Auf Anregung der Sachkommissionen schlägt sie zudem den folgenden neuen Absatz 5 von Art. 35a GRSR vor:

⁵ **Die Kommissionssprecherinnen und –sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis in der Kommission bekannt geben.**

Im Übrigen schliesst sie sich den Anträgen des Büros des Stadtrats an.

Sie ist zusammengefasst der Ansicht, dass in der heutigen Zeit Informationen soweit wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und nur aus wichtigen überwiegenden Interessen dieser entzogen werden sollten. Diesem zeitgemässen Informationsbedürfnis wird mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen und gleichzeitig wird mit der Regelung auch der Schutz des Kommissionsgeheimnisses gewahrt. Die neuen Regeln schaffen zudem mehr Klarheit und damit mehr Rechtssicherheit und helfen so, möglichen Konflikten und Auseinandersetzungen vorbeugen.

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Reglementsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen:

3. Stellungnahme des Gemeinderats

Da die Frage des Kommissionsgeheimnisses den Gemeinderat nur am Rande betrifft, wurde auf eine Stellungnahme des Gemeinderats verzichtet.

4. Stellungnahme der stadträtlichen Kommissionen

Die stadträtlichen Kommissionen PVS, FSU, SBK und AKO erachten die geplanten Lockerungen des Kommissionsgeheimnisses als zeitgemäss und stimmen ihnen grossmehrheitlich zu. Sie können sich dabei der Argumentation der Aufsichtskommission anschliessen. Begrüsst wird von den Kommissionen insbesondere, dass mit neuen Regelungen vermehrt Klarheit darüber geschaffen wird, wer, was, in welchem Umfang über das in der Kommission Besprochene bekannt geben darf.

Die Lockerung des Kommissionsgeheimnisses wird aber auch aus demokratiepolitischen Überlegungen begrüsst. Denn mit dieser Lockerung wird einerseits dem geltenden Öffentlichkeitsgrundsatz vermehrt Rechnung getragen und andererseits wird durch die Bekanntgabe der Traktandenlisten der Sachkommissionen ein breiterer – weil u.U. früherer – Diskurs über wichtige politische Themen in der Stadt Bern möglich.

Auf Anregung der Sachkommissionen stellt die Aufsichtskommission zudem den zusätzlichen Antrag, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Sachkommissionen im Stadtrat das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben dürfen.

5. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 26. April 2021 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR).
2. Er stimmt folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen der Aufsichtskommission zu den Revisionsanträgen des Büros des Stadtrats gemäss Ziffer 3 zu: (**fett und kursiv=neu**)

2.1. Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ [...] Die Traktandenlisten ~~en~~ der Aufsichtskommission ~~en~~ **ist sowie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind** nicht öffentlich; **davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.**

2.2. Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ [unverändert]

² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert: **oder dass die Öffentlichkeit gar nicht informiert wird.**

³⁻⁴ [unverändert]

^{5 neu} **Die Kommissionssprecherinnen und –sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis in der Kommission bekannt geben.**

3. Der Stadtrat beschliesst folgende Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats gemäss den (bereinigten) Anträgen des Büros des Stadtrats vom 12. August 2020

Art. 35 ~~Kommissionsprotokolle~~ **Protokolle der Kommissionen**

¹ Die **Protokolle der Kommissionen**, ~~Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim~~ **vertraulich**, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

² ~~Die~~ Protokolle der **Kommissionen** ~~Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen~~ **ihrer Delegationen und Ausschüsse** werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An ~~die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer~~ **nde** geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas **A**nderes.

³ ~~Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.~~

⁴ ~~Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsp~~ro~~tokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf~~ Einsprache ~~Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.~~

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ **Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.**

² **Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.**

³ **Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.**

⁴ **Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.**

⁵ **Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.**

Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu)

¹ **Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.**

² **Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.**

Art. 36 ~~Öffentlichkeit~~ Einsicht in Protokolle der Kommissionen

¹ ~~Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.~~

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die ~~Kommissionsp~~Protokolle **der Kommissionen** einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. **Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten.** Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf **Einsprache Beschwerde** hin gemeindeintern endgültig.

² **Dritten kann** Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen ~~kann~~ gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist. ³~~Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle~~ sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.

³⁻⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen ~~Entscheid~~**men** Entscheidungen an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.

4. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.
5. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Änderungen von Artikel 35 und 36 gemäss SRB Nr. 2021-336 bzw. Änderungserlass vom 29. Oktober 2021 zur Teilrevision GR SR «Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen» vor deren Inkrafttreten wieder aufgehoben.
6. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 23. August 2021

Die Aufsichtskommission

Beilage:

Memorandum von Martin Buchli zum Kommissionsgeheimnis in der Stadt Bern
(wird nur elektronisch aufgeschaltet)